

Bebauungsplan Nr. 210: „Coermühle“

Zur Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes wurden die nachfolgenden Stellungnahmen vorgetragen:

1. Mehrere Eingeber, die im Plangebiet Gewerbegrundstücke als Eigentümer oder Pächter nutzen, bzw. Grundstücke zu gewerblichen Zwecken verpachten, wenden sich gegen den geplanten generellen Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen.

Der geplante generelle Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen würde die Wirtschaftlichkeit der gewerblichen Objekte in Frage stellen, die Neuvermietung erschweren und das Leerstandsrisiko erhöhen. Dies führe zu Wertminderungen der Grundstücke und Einkommensverlusten, was geeignet sei, die wirtschaftliche Existenz der Eingeber zu gefährden.

Im Vertrauen auf die Gültigkeit der Festsetzungen des Bebauungsplanes seien hohe Investitionen in den Gebäudebestand sowie für die Anlage eines Kundenparkplatzes getätigt worden, um marktgerecht auf wechselnde Kundennachfragen reagieren zu können. Bisher seien unter anderem Gewerberäume und -flächen an Möbelhändler, Fenster- und Türenhandel und Baumaschinenhändler vermietet worden.

Für eine wirtschaftliche Vermietung von Gewerberäumen sei man auf eine hohe Nutzungsflexibilität angewiesen, die das derzeit gültige Planungsrecht ermögliche. So seien Nutzungen wie der Handel mit Möbeln, Gartenartikeln, Sanitärbedarfen, Fußboden- und Wandbelägen, Malerbedarfen etc. möglich.

Bisher seien die Grundstücke und Gewerbebauten nur an kleine und mittlere Betriebe veräußert bzw. verpachtet worden, die oft mit dem Endverbraucher handeln.

Zusätzliche Betriebe aus den Bereichen Baustoffe, Innenausbau, Fliesen könnten Synergien zu den bestehenden Betrieben (Glas, Naturstein, Betonfertigteile) nutzen. Auch der Handel mit Baumaschinen und Baugeräten oder die Ansiedlung eines Landmaschinenhandels würden hierzu gut passen, ohne nachteilige Auswirkungen auf die Entwicklung der Stadtteilzentren zu haben. Wegen des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes des Eingebers sei auch der Aufbau eines Landhandels oder eines Gartenmarktes mit Baumschule gerade im Hinblick auf künftige Umstrukturierungserfordernisse (Aufgabe der Milchwirtschaft) von besonderer Bedeutung für den Eingeber.

Beim Elektrotechnikunternehmen würden neben dem Schalttafelbau auch viele Privatkunden im Bereich Elektromaschinen und Elektroinstallation bedient. Zum Erhalt der Arbeitsplätze könne es künftig erforderlich sein, den Einzelhandel z.B. mit Elektrowerkzeugen oder Haushaltsgeräten auszuweiten. Im Vertrauen auf den gültigen Bebauungsplan seien 3.000 qm Fläche hinzugepachtet und eine multifunktionale Halle errichtet worden, um flexibel für weitere Marktentwicklungen zu sein.

Die Eingeber regen daher an, lediglich den zentrenrelevanten Einzelhandel im Plangebiet auszuschließen. Handelsbetriebe deren Sortimente keine Konkurrenz zu den Anbietern in den Stadtteilzentren darstellen, könnten dann weiterhin im Plangebiet angesiedelt werden. Damit wären sowohl die Stadtteilzentren gestärkt als auch die Entwicklungsmöglichkeiten des Plangebietes gesichert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die städtebauliche Zielsetzung für die geplante Bebauungsplanänderung besteht in der Steuerung des Einzelhandels entsprechend dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept der

Stadt Münster, das vom Rat 2004 beschlossen und 2008 aktualisiert worden ist. Zu den zentralen Zielen des Einzelhandelskonzeptes gehören die Sicherung und Entwicklung der Innenstadt, der Stadtbereichs- und Stadtteilzentren als Versorgungszentren und ihrer Identität stiftenden Funktion sowie die Sicherung von Gewerbeflächen für das produzierende Gewerbe. Insbesondere die Entwicklungstendenzen im Einzelhandel haben diesen Steuerungsbedarf ausgelöst. Aufgrund neuer Betreiberkonzepte mit deutlich gewachsenen Verkaufsflächenansprüchen und einer stärkeren Orientierung am motorisierten Kunden, sucht der Einzelhandel verstärkt großflächige Standorte außerhalb integrierter Ortslagen nach. Das führt einerseits zur Schwächung historischer Zentren und andererseits zu Verdrängungseffekten in den Gewerbegebieten in Folge höherer Miet- und Grundstückskosten die der zahlungskräftigere Einzelhandel zahlen kann. Beide Entwicklungen sind stadtstrukturell nicht wünschenswert. Deshalb sieht das Einzelhandels- und Zentrenkonzept sowohl Entwicklungsräume für den Einzelhandel – im Wesentlichen die Zentren – als auch Restriktionsräume für den Einzelhandel – Gewerbegebiete und nicht integrierte Standorte – vor.

Das Gewerbegebiet Coermühle gehört nicht zu den vom Einzelhandels- und Zentrenkonzept definierten Ansiedlungsräumen für den Einzelhandel. Mehrere städtebauliche Rahmenbedingungen des Gewerbegebietes stehen einer Einzelhandelsentwicklung, entsprechend den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes, entgegen. Da ist zunächst die Lage außerhalb des Bebauungszusammenhangs des Stadtteils Kinderhaus, abgesetzt durch Bahntrasse und Grünzug. Das Gebiet wäre ein rein KFZ-orientierter Einzelhandelsstandort, dessen Erschließung von der Sprakeler Straße für eine kundenintensive Nutzung nicht ausreichend ist. Das Gewerbegebiet wird durch klassische produzierende industrielle und gewerbliche Nutzer geprägt. Einzelhandel, mit Ausnahme des KFZ-Handels und kleiner Angebotsflächen für eigene Produkte, wird dort nicht betrieben. Trotz der planungsrechtlichen Möglichkeiten hat sich das Gebiet in der Vergangenheit nicht zum Einzelhandelsstandort entwickelt.

Das Interesse der Eingeber die Nutzungsmöglichkeiten im Gebiet offenzuhalten für strukturelle Veränderungen in der Zukunft ist verständlich. In der Abwägung dieser privaten Belange mit den öffentlichen Belangen, ist jedoch einer konsequenten Umsetzung der Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes und der Sicherung der vorhandenen Gewerbegebietsstruktur der Vorrang zu geben. Dies gilt auch für den in der Regel zentrenunschädlichen Einzelhandel mit nichtzentrenrelevanten Sortimenten, da auch mit ihm Verdrängungseffekte für die klassische gewerbliche Nutzung zu befürchten wären.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen, im Plangebiet Einzelhandel nicht generell, sondern lediglich den zentrenrelevanten Einzelhandel auszuschließen, sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.1).

2. Vom Tischlereibetreiber wird darauf verwiesen, dass es künftig nicht mehr möglich sein werde, die eigenen Produkte auszustellen und zu verkaufen. Die Möglichkeiten für wirtschaftliches Wachstum und Arbeitsplatzsicherheit zu sorgen würden damit erheblich eingeschränkt.

Vom Betreiber des Marmor- und Natursteinunternehmens, das sowohl Grabsteine und Grablampen an Verbraucher verkauft, als auch die Ausstattung größerer Bauobjekte betreibt, wird ausgeführt, dass der geplante Ausschluss des Einzelhandels zu gravierenden Einschränkungen der bisherigen Geschäftstätigkeit führen werde. Die geplanten Investitionen in den Ausbau der Ausstellungsfläche und die Erweiterung des Sortiments um Fliesen seien damit gefährdet. Eine eigene Grabsteinabteilung sei gerade erst eingerichtet

worden, deren Betrieb künftig eingeschränkt bzw. unmöglich gemacht würde. Damit sei die Zukunftsfähigkeit des Betriebes gefährdet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um sowohl die Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes umsetzen zu können als auch den betrieblichen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können, sieht der Bebauungsplan differenzierte Regelungen vor. Mit dem generellen Einzelhandelsausschluss soll eine Umstrukturierung von einem Standort der Produktion zum Einzelhandelsstandort verhindert werden.

Zur wirtschaftlichen Realität gehört es jedoch, dass Gewerbebetriebe – neben der Beratung der Kunden – auch ihre selbsterzeugten Waren am Firmenstandort verkaufen können. Diesen Anforderungen trägt der Bebauungsplan Rechnung, in dem für den sogenannten Handwerkerverkauf eine Ausnahme vom Einzelhandelsausschluss berücksichtigt wird. Auf max. 250 qm Verkaufsfläche ist der Verkauf an den Endverbraucher mit eigenen Produkten zum Mitnehmen möglich. Die Flächengröße liegt deutlich unterhalb der Verkaufsflächen von klassischen Fachmärkten mit ihrem breiten Warensortiment. Die Beschränkung der Verkaufsfläche ist insofern berechtigt, als es sich bei den hier vertriebenen Waren um Produkte aus eigener Produktion und dem dazu notwendigen Zubehör handeln muss. Mögliche Ausstellungsflächen bleiben von dieser Flächenbegrenzung unberührt, so dass den betrieblichen Erfordernissen angemessen Rechnung getragen wird.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen, wonach durch den Einzelhandelsausschluss das wirtschaftliche Wachstum und die Arbeitsplatzsicherheit der Betriebe, die selbsterzeugte Waren am Firmenstandort verkaufen, erheblich eingeschränkt würden und die Zukunftsfähigkeit dieser Betriebe gefährdet sei, sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.2).

3. Der Eingeber äußert Bedenken hinsichtlich der geplanten Regelung zum Verkauf der im Betrieb erzeugten Waren. Die textliche Festsetzung Nr. 3 erlaube hierfür eine Verkaufsfläche bis zu 250 qm. Der Bebauungsplanentwurf enthalte ferner den Hinweis, dass reine Ausstellungsflächen bei der Ermittlung der Verkaufsfläche für die im Betrieb erzeugten Waren nicht angerechnet werden.

Angesichts der strengen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes scheine es noch nicht klar zu sein, ob für den sogenannten Handwerkerhandel eine bestimmte Verkaufsflächengröße festgesetzt werden könne.

Es wird angeregt, für die Verkaufsflächengröße lediglich festzusetzen, dass sie auf einem untergeordneten Teil der Betriebsfläche stattfinden dürfe. Bis zu welcher Größe die Verkaufsfläche zugelassen werden soll, sollte dann in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden. Auch die Frage unter welchen Voraussetzungen Ausstellungsflächen auf die Verkaufsflächen angerechnet werden sollen, sollte in der Begründung dargelegt werden.

Bei einer Beibehaltung der geplanten Regelung sei zu klären, ob reine Ausstellungsflächen noch als solche zu werten seien, wenn auf untergeordneten Teilflächen Waren zur sofortigen Mitnahme ausliegen würden. Zur Klarstellung könnten Verkaufsgegenstände nur auf gesondert genehmigten Teilflächen geführt werden und die Restfläche könnte nicht als Verkaufsfläche sondern als Ausstellungsfläche gewertet werden.

Hinsichtlich der „im Betrieb erzeugten Waren“ sollte klargestellt werden, dass damit auch zugekauftes Zubehör, wie etwa Türbeschläge, für die im Betrieb angebotenen Waren gemeint ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes sehen – trotz Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen – die Möglichkeit vor, dass Betriebe ausnahmsweise ihre Produkte an ihrem Firmenstandort präsentieren und verkaufen können. Zur Abgrenzung dieser besonderen Vertriebsform von klassischen Einzelhandelsbetrieben nennt die textliche Festsetzung Nr. 3, Satz 2, folgende Voraussetzungen:

- die Verkaufsfläche darf nur ein untergeordneter Betriebsteil sein und max. 250 qm betragen
- es muss sich um einen produzierenden, verarbeitenden oder handwerklich tätigen Betrieb handeln
- -der räumliche Zusammenhang zwischen Produktion und Verkauf muss bestehen,
- -der betriebliche Zusammenhang zwischen hinzu gekauften Waren und eigenen Produkten muss bestehen
- -die Produktion oder Dienstleistung muss auf dem eigenen Grundstück ausgeübt werden

Mit dieser Regelung werden sowohl die betrieblichen Interessen (Verkauf der eigenen Produkte) als auch die stadtstrukturellen Ziele (Steuerung der Einzelhandelsentwicklung, Sicherung des Gewerbestandortes) berücksichtigt. Die Einzelhandelssteuerung wäre bei einer Aufgabe der Obergrenze von 250 qm VKF zugunsten der Forderung dass sich die Verkaufsfläche lediglich unterzuordnen hat, nur sehr begrenzt möglich. Untergeordnete Betriebsflächen für den Verkauf könnten bis zur Großflächigkeit (ca. 800 qm) reichen und damit Größe üblicher Fachmärkte haben.

Die oben genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Verkaufsflächen berücksichtigen auch die Zubehörartikel. Die Forderung, dass angebotenen Produkte in einem betrieblichen Zusammenhang zu den eigenen Produkten stehen müssen schließt das erforderliche Zubehör mit ein, dass der Vervollständigung der eigenen Produkte dient und z.B. aus dem Firmenprodukt „Türblatt“ erst das vom Kunden nachgefragte Produkt „Tür“ (inkl. Beschläge und Scharniere) macht.

Neben der klassischen Verkaufsfläche benötigen die Gewerbebetriebe vor allem Ausstellungsflächen zur Präsentation ihrer Produkte. Sie dienen zur Kundenberatung und Gestaltung der Produkte nach den individuellen Wünschen der Kunden. Im Bebauungsplanentwurf wird deshalb daraufhin gewiesen, dass diese betrieblich notwendigen Ausstellungsflächen nicht wie Verkaufsflächen gewertet werden (Hinweis 1). In jüngerer Zeit werden allerdings auch Präsentationskonzepte von den Betrieben umgesetzt, die innerhalb der Ausstellungsflächen einzelne oder mehrere Verkaufsflächen mit Waren zur direkten Mitnahme durch den Kunden anbieten. In diesen Fällen ist nicht die gesamte vom Kunden zugängliche Fläche als Verkaufsfläche zu werten, sondern lediglich der Anteil der für den Verkauf an den Endverbraucher in Anspruch genommen wird. Das Kriterium „Verkauf an den Endverbraucher“ reicht zur Abgrenzung von Verkaufs- und Ausstellungsflächen aus. Weitere Bedingungen wie eine Vorabfestlegung von Verkaufsflächen in den Bauantragsplänen führen zu Umsetzungsproblemen, weil sie die Flexibilität der Gewerbetreibenden, ihre Ausstellung jederzeit nach neuen Konzepten neu zu ordnen, begrenzen und die bauordnungsrechtliche Überprüfung erschweren.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme, im Bebauungsplan auf die Festsetzung der maximalen Größe der ausnahmsweise zulässigen Verkaufsflächen zu verzichten und diese lediglich in der Begründung darzulegen, sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.3).

4. Von einer Eingeblerin wird angeregt, die Kennzeichnung der Altlasten-/ Verdachtsflächen auf die aufgefüllten Bereiche der beiden ehemaligen Tiefentsandungsflächen südöstlich der Coermühle (Flurstücke 317 und 300 der Flur 11, Gemarkung St. Mauritz) und nördlich der Coermühle (Flurstücke 73 und 86 der Flur 50, Gemarkung St. Mauritz) zu begrenzen.

Ein anderer Eingebler fordert ebenfalls die Begrenzung der Kennzeichnung der Altlasten-/ Verdachtsflächen auf die aufgefüllten Bereiche der ehemaligen Tiefentsandungsflächen. Die in seinem Eigentum befindlichen Flurstücke 324, 371 und 372 (Gemarkung St. Mauritz, Flur 11) seien im Bebauungsplanentwurf als Altlasten-/ Verdachtsfläche gekennzeichnet, die Flächen seien jedoch nicht aufgefüllt worden, mithin ohne Fremdmaterialien.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Altlasten-/ Verdachtsflächen Nr. 64 B (nördlich der Coermühle) und 65 (südlich der Coermühle) wurden aufgrund einer historischen Betrachtung (Akteneinsicht, Luftbilddauswertung) in das Kataster aufgenommen. Bodenuntersuchungen zum Bereich nördlich der Coermühle aus den Jahren 1989 und 1999 belegen die Aussagen aus der historischen Recherche, dass der im Bebauungsplan gekennzeichnete Bereich mit Boden, Bauschutt, Ziegelbruch etc. verfüllt worden ist.

Im Jahr 2003 wurden zuletzt altlastenspezifische Bodenuntersuchungen vorgenommen u. a. zur Eingrenzung der Ablagerungsfläche. Dabei wurden bis zu einer Tiefe von 6,20 m unter Gelände Ziegelbruch, Bauschutt und Schotter gefunden. Eine Flächenreduzierung der gekennzeichneten Altlasten-/ Verdachtsflächen kann aus rechtlichen Gründen nicht erfolgen. Im Altlastenkataster aufgenommene Flächen müssen dort verbleiben und dürfen nicht gelöscht werden. Der jeweilige Sachstand zu den Altlasten-/ Verdachtsflächen wird im Kataster vermerkt. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Auskunft über die durchgeführten Untersuchungen zu erhalten.

Die Flurstücke 324 und 372 liegen nur teilweise im gekennzeichneten Bereich, das Flurstück 371 ist nicht betroffen.

Beschlussvorschlag:

Den Stellungnahmen, die im Bebauungsplan gekennzeichneten Altlasten- / Verdachtsflächen zu reduzieren, sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.4).

5. Die Kennzeichnung des Bodendenkmalbereiches im Eckbereich Coermühle / B 219 wird von einer Eingeblerin in Frage gestellt. Hierzu lägen keine Informationen vor. Funde von Urnen, Grabbeigaben oder ähnlichem seien nicht gemacht worden. Allein die Möglichkeit von Funden rechtfertigt keine Kennzeichnung der Fläche als Bodendenkmal. Sie regt daher an auf die Kennzeichnung im Bebauungsplan zu verzichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Beidseits der Sprakeler Straße befindet sich unmittelbar nördlich von Kinderhaus eine Geländekuppe, die früher den Namen „Mühlenberg“ trug. Dort befand sich nach Ausweis der Unterlagen der LWL-Archäologie ein bedeutender Siedlungs- und Bestattungsort vorgeschichtlicher Zeit, der im Zuge der Kiessandgewinnung im letzten Jahrhundert zerstört worden ist. Während des Kiesabbaus kamen zahlreiche Urnen eines vor allem in der jüngeren Bronze- und vorrömischen Eisenzeit (1.200 – 300 v. Chr.) belegten Brandgräberfeldes zutage. Die Urnenfunde aus den Jahren 1928/29 und 1948 bis 1952 werden im Zentralmagazin der LWL-Archäologie für Westfalen aufbewahrt. In dem an der Sprakeler Straße gelegenen Waldstück befinden sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch Reste dieses Brandgräberfeldes, das zweifelsfrei bedeutend für die

Geschichte des Menschen in Westfalen ist und somit ein Bodendenkmal gemäß Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen darstellt. Dieser Sachverhalt wurde dem Eingebener bereits schriftlich mitgeteilt.

Gemäß Baugesetzbuch sollen Denkmäler nach Landesrecht nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen werden, soweit sie zum Verständnis der Planung und zur Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme, auf die Kennzeichnung des Bodendenkmals im Bebauungsplan zu verzichten sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.5).

6. Der Hinweis im Bebauungsplan, wonach der maßgebliche Außenlärmpegel um 5 bzw. 10 dB(A) gemindert werden kann, sei nicht zu verstehen. Was bedeutet er und welche rechtlichen Auswirkungen hat er?

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplanentwurf enthält den Hinweis, dass für die Gebäudeseiten, die von der Lärmquelle B 219 (Sprakeler Straße) abgewandt sind, der maßgebliche Außenlärmpegel bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung um 10 dB(A) gemindert werden kann. Die maßgeblichen Außenlärmpegel gem. DIN 4109 dienen dazu, die Anforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile von Gebäuden zu definieren. Die Gebäudeseiten der Bebauung entlang der Sprakeler Straße sind unterschiedlich stark von den Verkehrslärmemissionen betroffen. Am stärksten betroffen sind die Gebäudeseiten parallel zur Sprakeler Straße. Für diese Gebäudefronten gelten die im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Lärmpegelbereiche. Die rechtwinklig zur Sprakeler Straße stehenden Gebäudeseiten sind deutlich weniger von den Lärmemissionen betroffen. Der Hinweis macht klar, dass hier die Anforderungen an das Schalldämmmaß für die Außenwände geringer angesetzt werden können.

Ein Beschluss erübrigt sich.

7. Der Bebauungsplanentwurf sieht die Vergrößerung des Wendehammers am Ende der Coermühle vor. Ein Engeber erklärt, dass die erweiterte Verkehrsfläche die Bebauungsmöglichkeiten auf seinem Grundstück einschränke, da der Abstand zur Baugrenze weniger als 3,0 m betrage. Es wird angeregt, hier einen geringeren Grenzabstand für die Bebauung zuzulassen oder die Verkehrsfläche soweit zurück zu nehmen, dass der Abstand von 3,0 m eingehalten werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Dem Eingebener wurde eine geänderte Planung zur Verfügung gestellt, die zusätzliche überbaubare Flächen im Bereich des Wendehammers bereitstellt.

Im Rahmen der Nachbeteiligung zu dieser Planung hat der Eingebener sich mit der Erweiterung der Straßenfläche für die Vergrößerung des Wendehammers einverstanden erklärt, wenn die dafür benötigte Fläche seitens der Stadt Münster zum Gewerbelandpreis erworben würde. Alternativ schlägt er die Erweiterung des Wendehammers zur gegenüberliegenden (West-) Seite vor. Dort sei die benötigte Fläche bereits teilweise im Eigentum der Stadt Münster.

Die liegenschaftlichen Konditionen, zu denen ein Erwerb der benötigten Flächen erfolgen kann, sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes. Die

Wendemöglichkeit ist bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan zu Lasten des Eingebers abgesichert, der Eingeber verfügt über erhebliche Flächenanteile im Plangebiet und muss daher ein gesteigertes Interesse am verkehrlichen Funktionieren des Gewerbegebietes haben. Die geplante Erweiterung des Wendehammers entspricht den Mindestanforderungen für derartige Anlagen im Gewerbegebiet und ist von daher flächenmäßig nicht unverhältnismäßig. Die auf der Westseite der Coermühle gelegene städtische Fläche ist mit Anlagen der Wasserversorgung bebaut und kann insofern nicht für andere Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Baugrenze wird im Bereich des geplanten erweiterten Wendehammers auf den bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstand zurückgenommen und südlich des Wendehammers erweitert (Beschlussvorschlag 1.1.1).

Der Stellungnahme, die geplante Erweiterung des Wendehammers auf die gegenüberliegende Seite zu verlegen, sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2.6).